



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 23 vom 31. Mai 2011

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschaft und Sozialwissenschaften**

**Vom 18. Mai 2011**

Das Präsidium der Universität hat am 30. Mai 2011 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 18. Mai 2011 beschlossene Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien sowie der Anlage der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 15. Juni 2005, zuletzt geändert am 14. Juli 2010, genehmigt.

## **§1**

### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze in allen zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen der Fakultät, die nicht in das Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber gilt die Satzung auch für Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Stiftung einbezogen sind.

(2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen sowie für die zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät.

(3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Studiengänge sind Gegenstand einer Anlage. Die Anlage gliedert sich in

- A. Studiengänge mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss,
- B. Konsekutive Masterstudiengänge,
- C. Weiterbildende Studiengänge.

Die Studiengänge werden jeweils unter fortlaufender Nummerierung aufgenommen.

## **§2**

### **Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber**

(1) Die nach der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze, die nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5 HZG vergeben werden, werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§3**

### **Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber**

Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung- UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§4**

#### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester**

(1) Soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, werden von den für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen vergeben:

1. 50 v. H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 50 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.

(2) Die Quote des Absatzes 1 Nummer 1 ist vor der Quote des Absatzes 1 Nummer 2 zu bilden.

#### **§5**

#### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang erfolgt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

#### **§ 6**

#### **Auswahlkommissionen**

Für die Durchführung von besonderen Auswahlverfahren setzt das Dekanat Auswahlkommissionen ein. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied; für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin benannt. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen.

#### **§ 7**

#### **Nachteilsausgleich**

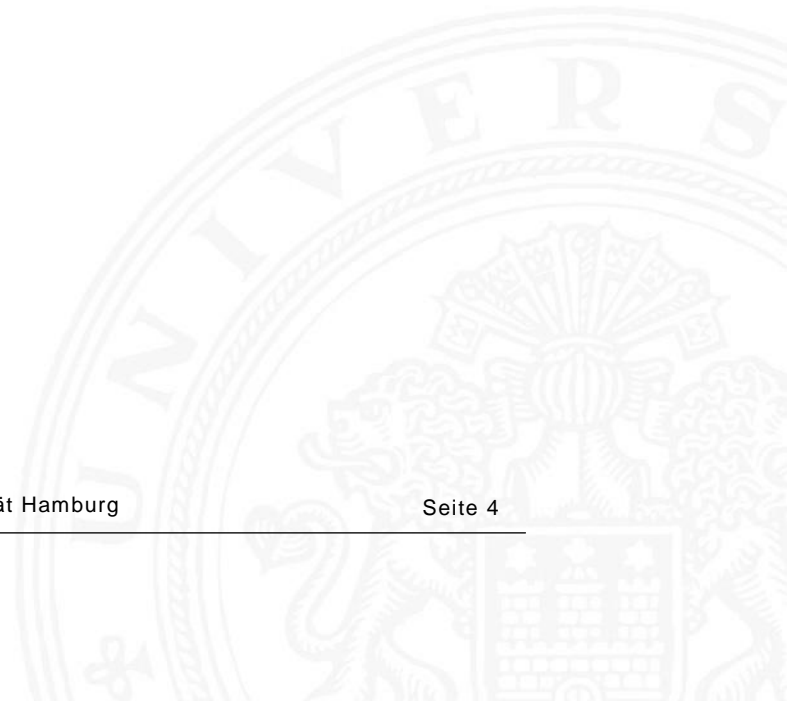
Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die

Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.

Hamburg, den 30.05.2011  
**Universität Hamburg**



## **A. Studiengänge mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss**

frei

## **B. Konsekutive Masterstudiengänge**

### **1. Masterstudiengang Internationale Kriminologie**

1.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Verfahren:

- a) Die Bewerber/innen werden je nach Fachgebiet des Studienerstabschlusses in drei Gruppen aufgeteilt:
- Gruppe 1: Rechtswissenschaft und Criminal Justice, Public Management (mit Bezug zu Strafvollzug, Strafjustiz etc.);
  - Gruppe 2: Soziologie, Politikwissenschaft, Sozialwissenschaften, Sozialökonomie, Psychologie;
  - Gruppe 3: Sonstige: Kulturwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Medizin, Philosophie, Theologie etc.

Für Gruppe 1 werden 30%, für Gruppe 2 werden 50% und für Gruppe 3 werden 20% der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

- b) Die Bewerber/innen werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:
1. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
  2. Motivationsschreiben (max. 4 Seiten in deutscher und in englischer Sprache) unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
    - 2.1. Begründung des Interesses am Masterstudiengang Internationale Kriminologie,
    - 2.2. Darstellung kriminologisch relevanter Kenntnisse, Erfahrungen und/oder Leistungen (Praktika, Publikationen, Abschlussarbeiten, Aktivitäten),
    - 2.3. Darstellung bisheriger Auslands- und Praxiserfahrungen sowie der nicht-muttersprachlichen Sprachkompetenzen.

Dabei werden die Kriterien 1., 2.1., 2.2. und 2.3. nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium 1. wird mit 30%, das Kriterium 2.1. mit 20 %, das Kriterium 2.2. mit 30 % und das Kriterium 2.3. mit 20 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

- c) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter a) genannten Fachgruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese zu gleichen Teilen auf die anderen Gruppen verteilt.

1.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission.

## **2. Masterstudiengang Entrepreneurship**

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, bzw. der aktuellen Durchschnittsnote;
- Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

Dabei werden zunächst aus den zu berücksichtigen Bewerbungen entsprechend einer Reihung nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses 100% mehr Bewerbungen ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen. Mit den so ausgewählten Bewerbern und Bewerberinnen führt eine Auswahlkommission ein Auswahlgespräch. Das Auswahlgespräch wird nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet.

Für alle Bewerber und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch bestanden haben (Note 4,0 und besser), wird eine gewichtete Gesamtnote errechnet, wobei die Noten für Kriterium a) mit 55% und für Kriterium b) mit 45% gewichtet werden.

Die Auswahlkommission besteht aus je einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Personals, die die Prüferqualifikation für den Studiengang aufweisen. Hinzu kommt ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs ohne Stimmrecht.

## **3. Masterstudiengang Politikwissenschaft**

3.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Politikwissenschaft zur Verfügung stehenden Studi-

enplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) Motivationsschreiben (max. zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache) unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
  - (i) Darstellung der politikwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrung sowie für das Masterprogramm relevanter Vorkenntnisse,
  - (ii) Begründung des Interesses am Masterstudiengang Politikwissenschaft und an seinem Profil,
  - (iii) Darstellung bisheriger Auslands- und Praxiserfahrung sowie der nicht muttersprachlichen Sprachkompetenzen,
  - (iv) Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung und des wissenschaftlichen Profils.

Für die Auswahl wird das Motivationsschreiben bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien a) und b) im Verhältnis 70:30 gewichtet

3.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die aus drei Professorinnen bzw. Professoren und einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Politikwissenschaft mitwirken, besteht.

#### **4. Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft**

4.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl regelhaft nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

Für die Auswahl wird das Kriterium c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet.

Für die Bildung der Gesamtnote wird das die Kriterien a) mit Faktor 2 und die Kriterien b) und c) jeweils mit Faktor 1 gewichtet.

In besonderen Zweifelsfällen kann zusätzlich ein Auswahlgespräch herbeigeführt werden, das mit dem Faktor 1 in die Gesamtnote der Bewerbung eingeht.

4.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission.

## **5. Masterstudiengang Soziologie**

5.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Soziologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) Motivationsschreiben (max. zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache) unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
  - (i) Schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
  - (ii) Darstellung der Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung, deskriptiver Statistik und Inferenzstatistik,
  - (iii) Darstellung bisheriger Auslands- und Praxiserfahrung sowie der nicht muttersprachlichen Sprachkompetenzen.

Die Kriterien a) und b) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 50%, das Kriterium (bi) mit 15 %, das Kriterium (bii) mit 20% und das Kriterium (biii) mit 15% gewichtet.

5.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die aus drei Professorinnen bzw. Professoren und einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Soziologie mitwirken, besteht.

## **6. Masterstudiengang Betriebswirtschaft**

6.1 Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang M. Sc. Betriebswirtschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- Ergebnis des kognitiven Leistungstests TM WISO.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem Nicht-EU-Ausland können statt des TM-WISO den TestAS in deutscher Sprache mit dem Kerntest und dem Fachmodul Wirtschaftswissenschaften absolvieren und dessen Ergebnisse anstelle der Ergebnisse des TM-WISO für die Bewerbung um einen Masterstudienplatz verwenden.

6.2 Für die Auswahl werden die Ergebnisse zu den Kriterien a) und b) auf eine gemeinsame Skala umgerechnet und mit jeweils 50 % gewichtet. Bewerberinnen und Bewerber, die den TM WISO (bzw. den TestAS) nicht absolviert haben, werden im Auswahlverfahren mit dem minimal möglichen Testergebnis berücksichtigt.



## 7. Masterstudiengang Economics

Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Zur Förderung des fachübergreifenden Dialogs im Studiengang sollen ca. zwei Drittel der verfügbaren Studienplätze Bewerberinnen und Bewerbern gemäß 1a) oder 1b) der Zulassungsvoraussetzungen und ca. ein Drittel Bewerberinnen und Bewerbern gemäß 1c) zugewiesen werden. Die Auswahlkommission strebt an, die Studienplätze gemäß dieser Relation anhand der folgenden Kriterien zu vergeben:

Für alle Bewerberinnen und Bewerber wird die Abschlussnote des Bachelorzeugnisses wie folgt in eine Punktwertung umgerechnet, wobei die in Klammern gesetzte angelsächsische Notenskala nur Anwendung findet, wenn keine deutsche (numerische) Benotung vorliegt:

Note	Punkte
1,0 (A+)	800
1,25 (A)	780
1,75 (A-)	760
2,0 (B+)	740
2,25 (B)	720
2,5 (B-)	700

Andere Abschlussnoten werden durch lineare Interpolation in Punktwerte umgerechnet.

Für Absolventinnen und Absolventen aus Fachbereichen, die im oberen Drittel eines anerkannten nationalen oder internationalen Forschungsrankings stehen, kann der Punktwert um bis zu 20% angehoben werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1a) wird die Punktwertung der Abschlussnote des Bachelorzeugnisses mit 100% gewichtet.

Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1b) wird die Punktwertung der Abschlussnote des Bachelorzeugnisses mit 10% und das Testergebnis des quantitativen Teils des GRE Tests mit 90% gewichtet. Für Bewerber, die den GRE Subject Test Mathematics absolviert haben, geht dieses Testergebnis entsprechend in die Gewichtung ein.

Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1c) wird die Punktwertung der Abschlussnote des Bachelorzeugnisses mit 10% und das Testergebnis des GRE

Subject Tests Mathematics mit 90% gewichtet.

Für die vorgesehene Anzahl von Studienplätzen für Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1a) oder 1b) werden die Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Punktwerten ausgewählt.

Für die vorgesehene Anzahl von Studienplätzen für Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1c) werden die Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Punktwerten ausgewählt.

## **8. Masterstudiengang Politics, Economics, Philosophy (PEP)**

8.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Politics, Economy, Philosophy zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht eingereicht werden müssen:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,
- b) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
- c) zwei Referenzschreiben von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern,
- d) durch das Transcript of Records nachgewiesene Kenntnisse in den Nachbardisziplinen, d. h. Kenntnisse in Politikwissenschaften und Philosophie bei einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Volkswirtschaftslehre, Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Philosophie bei einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Politikwissenschaften und Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaften bei einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Philosophie.

8.2 Dabei werden zunächst aus den nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Bewerbungen entsprechend einer Reihung nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 50 % mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt.

8.3 Für die weitere Auswahl werden die Kriterien b) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: a) 50 %, b) 20 %, c) 20 %, d) 10 %.

## 9. Masterstudiengang Europastudien

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang **Europastudien** zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Verfahren: Die Bewerberinnen und Bewerber werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Gruppe 1: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen (BI);
- Gruppe 2: Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen (BA).

Definition: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen sind alle diejenigen, die ein deutsches Abitur (oder das schweizerische oder österreichische Äquivalent) im deutschsprachigen Europa gemacht haben oder die ein deutschsprachiges erstes Studium an einer Universität im deutschsprachigen Europa abgeschlossen haben oder deren Muttersprache deutsch ist und die im Wesentlichen im deutschsprachigen Europa aufgewachsen sind. Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen sind alle anderen.

a) Für jede Gruppe werden 50 % der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

b) Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

- ba) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,
- bb) einschlägige Auslandserfahrung, Berufserfahrung, Schlüsselqualifikation,
- bc) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
- bd) Fachgutachten eines Hochschullehrers,
- be) Gesamteindruck der schriftlichen Bewerbung,
- bf) Sprachnachweise zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses.

Dabei werden die Kriterien ba) bis bf) durch die Vergabe von Punkten bewertet. Die Kriterien werden wie folgt gewichtet. Insgesamt können max. 100 Punkte erreicht werden. Davon: ba) 0 bis 60 Punkte, wobei bei einem Ergebnis/Durchschnittsnote von 1,0 = 60 Punkte vergeben werden, für eine 4,0 = 0 Punkte. Alle dazwischen liegenden Noten dementsprechend linear, bb), bc) und bf) 0 bis 10 Punkte, bd) und be) 0 bis 5 Punkte.

c) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter a) genannten Gruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, wird für diese Gruppe ein Restplatzvergabeverfahren eröffnet. Bleiben auch nach dem Restplatzvergabeverfahren noch Plätze unbesetzt, werden diese mit Bewerbern aus der anderen Gruppe auf-

gefüllt.

## 10. Masterstudiengang International Business Administration

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang International Business Administration zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Verfahren: Die Bewerberinnen und Bewerber werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Gruppe 1: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen (BI);
- Gruppe 2: Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen (BA).

Definition: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen sind alle diejenigen, die ein deutsches Abitur (oder das schweizerische oder österreichische Äquivalent) im deutschsprachigen Europa gemacht haben oder die ein deutschsprachiges erstes Studium an einer Universität im deutschsprachigen Europa abgeschlossen haben oder deren Muttersprache deutsch ist und die im Wesentlichen im deutschsprachigen Europa aufgewachsen sind. Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen sind alle anderen.

a) Für jede Gruppe werden 50 % der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

b) Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

- ba) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,
- bb) einschlägige Auslandserfahrung, Berufserfahrung, Schlüsselqualifikation,
- bc) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
- bd) Fachgutachten eines Hochschullehrers,
- be) Gesamteindruck der schriftlichen Bewerbung,
- bf) Sprachnachweise zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses.

Dabei werden die Kriterien ba) bis bf) durch die Vergabe von Punkten bewertet. Insgesamt können max. 100 Punkte erreicht werden. Davon: ba) 0 bis 60 Punkte, wobei bei einem Ergebnis/Durchschnittsnote von 1,0 = 60 Punkte vergeben werden, für eine 4,0 = 0 Punkte. Alle dazwischen liegenden Noten dementsprechend linear, bb), bc) und bf) 0 bis 10 Punkte, bd) und be) 0 bis 5 Punkte.

c) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter a) genannten Gruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, wird für diese Gruppe ein Restplatzvergabeverfahren

fahren eröffnet. Bleiben auch nach dem Restplatzvergabeverfahren noch Plätze unbesetzt, werden diese mit Bewerbern aus der anderen Gruppe aufgefüllt.

### **11. Masterstudiengang Human Resource Management-Personalpolitik**

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, bzw. der aktuellen Durchschnittsnote;
- Erfahrungen im Personalbereich (weitere akademische Abschlüsse, Berufs- und Praxistätigkeit etc.);
- schriftliche Begründung der Studienwahl.

Für die Auswahl wird die Kriterien b) und c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: a) 51 %, b) 30 % und c) 19 %.

### **12. Masterstudiengang Ökonomische und Soziologische Studien**

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, bzw. der aktuellen Durchschnittsnote;
- schriftliche Begründung der Studienwahl sowie ggf. Darstellung weiterer relevanter Vorkenntnisse (weitere akademische Abschlüsse, Berufs- und Praxistätigkeit etc.).

Dabei werden zunächst aus den zu berücksichtigen Bewerbungen entsprechend einer Reihung nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 25 % mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt. Bei gleicher Note entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Für die weitere Auswahl wird das Kriterium b) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: a) 70%, b) 30%.

### **13. Masterstudiengang „Journalism and Media within Globalisation: The European Perspective**

Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der in dem **Masterstudiengang „Journalism and Media within Globalisation: The European Perspective“** zur Verfügung stehenden Studienplätze, richtet sich die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber nach den §§ 5 und 6 der für diesen Studiengang geltenden Prüfungsordnung.

### **C. Weiterbildende Masterstudiengänge**

1. Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der in dem berufsbegleitenden Masterstudiengang **Gesundheits- und Sozialmanagement** zur Verfügung stehenden Studienplätze, richtet sich die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber nach den §§ 4, 5 und 7 der für diesen Studiengang geltenden Prüfungsordnung.

